



IP-SUISSE, Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen

Tel.: 031 910 60 00
Fax: 031 910 60 49

Email: info@ipsuisse.ch
Internet: www.ipsuisse.ch

Produktionsvertrag für das Label QM- Schweizer Fleisch und oder für das Label IP- SUISSE Tierhaltung

Über die Haltung und Vermarktung von Nutztieren zwischen dem Produzenten** und der IP-SUISSE

Produzent

Neue Mitgliedschaft bei der IP-SUISSE

☐

Betriebsleiterwechsel ohne Änderungen bei den Tiersektoren:

☐

Betriebsleiterwechsel mit Änderungen bei den Tiersektoren:

☐

Firma

GG/ BZG/ THG etc.

Name / Vorname

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

Handy

E-Mail

IBAN

IPS Nr.

Person ist Teilhaber
der BZG / THG*

Bei Betriebszweiggemeinschaften (BZG) oder Tierhaltergemeinschaften (THG) ist je Teilhaber (Person) ein Vertrag ausgefüllt einzureichen.

Betriebsangaben

	Tierhaltung 1. Standort	Tierhaltung 2. Standort	Tierhaltung 3. Standort
Adresse und Ort	Nur ausfüllen, wenn ungleich Personenadresse (Produzentenadresse)		
TVD-Nummer			
Zone (Zutreffendes ankreuzen)	☐ Ackerbauzone ☐ Bergzone (1;2;3;4) ☐ Sömmerungsbetrieb (Alp)	☐ Ackerbauzone ☐ Bergzone (1;2;3;4) ☐ Sömmerungsbetrieb (Alp)	☐ Ackerbauzone ☐ Bergzone (1;2;3;4) ☐ Sömmerungsbetrieb (Alp)
	☐ Bio ☐ ÖLN	☐ Bio ☐ ÖLN	☐ Bio ☐ ÖLN

Ablauf Aufnahme

Nach Erhalt des unterzeichneten Produktionsvertrages findet innerhalb von ca. 2 Monaten die Aufnahmekontrolle an Ihrem Standort durch eine von IP-SUISSE beauftragte akkreditierte Inspektionsstelle statt. Bitte teilen Sie uns mit, falls Sie Fragen zum Aufnahmeprozess oder zur IP-SUISSE Meldung in der TVD oder andere Anmerkungen haben.

Mit Erfüllung der Aufnahmekontrolle erhalten Sie die IP-SUISSE Vignetten und damit auch die Auszeichnung für das QM Schweizerfleisch Label. Mitgliedschaften von anderen Verbänden, die das QM-Schweizerfleisch Label vergeben, wie beispielsweise Agriquali können gekündigt werden

Zusammen dem Erhalt der Vignetten erhalten Sie die Anleitung für IP-SUISSE Meldungen auf der Tierverkehrsdatenbank. Wir bitten Sie, die entsprechenden Anpassungen auf Ihrem Zugangsportal vorzunehmen.

* Anzahl Plätze: Allfälligen Ausdehnungen der Plätze in der Labeltierhaltung sind vorgängig der IP-SUISSE zu melden! Entscheidend für eine Aufnahme in die IP-SUISSE Labelproduktion sind verfügbar Bedarfsmengen im entsprechenden Produktionssektor, sowie eine erfolgreiche Aufnahmekontrolle.

** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Label QM- Schweizerfleisch

Bitte kreuzen Sie sämtliche Tierkategorien an, die sich auf Ihrem Betrieb befinden, inklusive dem dazugehörigen Standort.
(Anzahl Plätze und Tierhaltung und jeweils die zutreffenden Zusatzangaben mit einem x kennzeichnen)

QM CH-Fleisch Sektor	Dazugehörige Tierkategorien	Anzahl Plätze	Standort 1	Standort 2	Standort 3
Kühe	A1 Milchkühe A2 Andere Kühe A6 Männliche Tiere, über 730 Tage		☐	☐	☐
Grossvieh	A4 Weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt A3 Weibliche Tiere, 365 Tage alt, bis zur 1. Abkalbung A7 Männliche Tiere, über 365 Tage bis 730 Tage alt A8 Männliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt		☐	☐	☐
Kälber	A5 Weibliche Tiere, bis 160 Tage alt A9 Männliche Tiere, bis 160 Tage alt		☐	☐	☐
Ziegen	C1/ C2 Tiere der Ziegengattung, über 1 Jahr alt		☐	☐	☐
Schafe / Lämmer	D1/ D2 Schafe über ein Jahre alt		☐	☐	☐
Mastschweine	E5 Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine		☐	☐	☐
Zuchtschweine	E1 Zuchteber, über halbjährig E2 Nichtsäugende Zuchtsauen, über halbjährig E3 Säugende Zuchtsauen E4 Abgesetzte Ferkel		☐	☐	☐
Kaninchen	F1 Produzierende Zibben F2 Kaninchen Jungtiere inkl. Mast		☐	☐	☐

Label IP-SUISSE Tierhaltung*

Bitte kreuzen Sie die Tierkategorien an, welche Sie künftig über das IP-SUISSE Label vermarkten möchten, inklusive dem dazugehörigen Standort. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Tabelle nur ausfüllen, wenn Sie auch Tiere unter dem Label vermarkten möchten. Sie haben einzelne Tierkategorie beim Bundesprogramm angemeldet haben, diese möchten Sie aber nicht unter dem Label vermarkten, so müssen Sie diese Tabelle für die entsprechenden Tierkategorie nicht ausfüllen. (Anzahl Plätze und Tierhaltung und jeweils die zutreffenden Zusatzangaben mit einem x kennzeichnen)

Labelbezeichnung	Anzahl Plätze	Standort 1	Standort 2	Standort 3
IPS Schlachtkühe RAUS A1 / A2 (ohne Nachhaltigkeitsmodule)		☐	☐	☐
IPS Schlachtkühe BTS& RAUS A1 / A2		☐	☐	☐
IPS Weidebeef A3/ A4/ A7/ A8		☐	☐	☐
Silvestri Weiderind A3/ A4/ A7/ A8		☐	☐	☐
IPS Grossviehmast BTS&RAUS A3/ A4/ A7/ A8		☐	☐	☐
IPS Mastkälber RAUS A5/ A9		☐	☐	☐
Swiss Black Angus (Mutterkühe) A2		☐	☐	☐
Swiss Black Angus (A3/ A4/ A7/ A8)		☐	☐	☐
IPS Schweinezucht E1/ E2/ E3/ E4		☐	☐	☐
IPS Schweinemast E5		☐	☐	☐
IPS Kräuterschwein E5		☐	☐	☐
IPS Weidelämmer D3		☐	☐	☐
IPS Zuchtkaninchen F1		☐	☐	☐
IPS Mastkaninchen F2		☐	☐	☐
IPS Mastpoulet G4		☐	☐	☐
IPS Truten G5		☐	☐	☐

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Label- und gesetzliche Anforderungen

Die geltenden IP-SUISSE Richtlinien „Tierproduktion“ (inkl. Gesamtbetriebliche Anforderungen) sind integraler Bestandteil des Produktionsvertrages. Der Produzent verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Produktionsvertrages, a) die jeweils gültigen Labelanforderungen (Richtlinien) der IP-SUISSE nachweislich zu erfüllen, b) die IP-SUISSE über alle produktionsrelevante, gegen ihn hängige Sanktionen oder Rechtsverfahren zu informieren, c) behördliche Massnahmen bei Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften wie Tierschutz-, Gewässerschutzgesetz usw. bei IP-SUISSE zu melden; und d) Beanstandungen und Aktionen von NGO's und ähnlichen Vereinigungen an seinem Standort IP-SUISSE mitzuteilen.

2. Kontrolle

Kontrollen: Im Auftrag der IP-SUISSE kontrollieren akkreditierte Inspektionsstellen die Einhaltung der jeweils gültigen Labelanforderungen. Die Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Die Kontroll- und Zertifizierungskosten auf Stufe Betrieb übernimmt der Produzent. Die Kontrollkosten werden a) von der beauftragten Kontrollorganisation eingezogen (Inkasso direkt oder Verrechnung via Direktzahlung möglich oder b) durch IP-SUISSE. Der Produzent weist alle zur Kontrolle erforderlichen Dokumente vor und gewährt den Kontrolleuren Zutritt zu Land und Gebäuden. Ist der Betriebsleiter abwesend, wird er durch eine anwesende Betriebsperson (Angestellte, Familienangehörige) dem Kontrolleur den Stallzutritt erlauben. Kontrollkosten, die durch die Unterlassung der rechtzeitigen Abmeldung entstehen, sind vom Produzenten zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen wird der Betrieb gemäss Sanktionsreglement der IP-SUISSE sanktioniert. Wenn der Produzent mit dem Vorgehen oder dem Resultat der Kontrolle nicht einverstanden ist, hat er das Recht, das ordentliche Beschwerdeverfahren der Kontrollorganisation in Anspruch zu nehmen. Gegen eine ausgesprochene Sanktion der Geschäftsstelle kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Rekurskommission IP-Suisse, Molkereistrasse 21, 3052 Zollikofen, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurskommission erhebt für die Bearbeitung des Rekurses eine Gebühr (gem. Art. 21 ff. Statuten).

Oberkontrollen (Zertifizierung): Zusätzlich wird ein gewisser Prozentsatz der Produzenten jährlich durch die Zertifizierungsstelle kontrolliert. Die Kosten für diese Kontrollen übernimmt die IP-SUISSE. Die erwähnten Pflichten des Produzenten (Ziff. 2) gelten gleichermassen für die Oberkontrollen. Die Kontrolleure der Zertifizierungsstelle weisen sich als solche aus.

3. Zugriff auf Betriebsdaten

Der Produzent bestätigt, dass er mit den Datenschutzrichtlinie der Schweizerischen Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen (IP-SUISSE) einverstanden ist. Diese Datenschutzrichtlinie regelt den Umgang mit Daten von Produzenten und externen Verarbeitern im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von IP-SUISSE. Sie gilt für alle Geschäftsfelder und alle Geschäftspartner der IP-SUISSE. Mit Ihrer Unterschrift erklärt der Produzent, dass er diese Datenschutzerklärung sorgfältig durchgelesen hat und mit der beschriebenen Datenbearbeitung einverstanden ist. Sie finden unsere Datenschutzrichtlinie unter: www.ipsuisse.ch > Services > Downloads.

4. Labelabgaben

Der Produzent bewirbt sich durch die Unterzeichnung dieses Vertrages um eine Mitgliedschaft der Schweizerischen Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen (IP-SUISSE). Die Statuten sind unter www.ipsuisse.ch > Services > Downloads einzusehen oder über die Geschäftsstelle zu beziehen. Gebühren setzen sich aus dem Mitgliederbeitrag (Pauschalbeitrag ist statuarisch festgelegt) und einem leistungsabhängigen Beitrag (z.B. Beitrag je geschlachtetes Tier resp. abgelieferte Milchmenge) zusammen, welche mindestens einmal pro Jahr dem Produzenten verrechnet werden.

5. Vertragsdauer / Kündigung

Der vorliegende IP-SUISSE Produktionsvertrag Tierhaltung tritt erst in Kraft, wenn a) der Produzent als Mitglied bei IP-SUISSE aufgenommen wurde, b) die Aufnahmekontrolle erfolgreich verlaufen ist. Ohne Kündigung läuft der Produktionsvertrag, der sich aus dieser Anmeldung ergibt unbefristet weiter. Der Produktionsvertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende Jahr gekündigt werden. Die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist aufgelaufenen oder anstehenden Kosten (Mitgliederbeitrag, Kontrollkosten usw.) sind vom Produzenten zu begleichen. Vorbehalten bleiben die Massnahmen gemäss Sanktionsreglement (www.ipsuisse.ch > Services > Downloads).

IP-SUISSE, Zollikofen:

Der Präsident

Der Geschäftsführer



Andreas Stalder

Christophe Eggenschwiler

Der Produzent bestätigt, dass seine Angaben korrekt und vollständig sind und er den allgemeinen Vertragsbestimmungen (oben) verbindlich zustimmt.

Ort, Datum

Unterschrift Produzent

Entscheidend für eine Aufnahme in die IP-SUISSE Labelproduktion sind die noch verfügbaren Produktionsmengen im entsprechenden Tiersektor, sowie eine erfolgreich bestandene Aufnahmekontrolle.